


An

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

per E-Mail

[REDACTED]
[REDACTED]

Bearbeiter [REDACTED]
Zeichen III B 22-S
E-Mail: [REDACTED]

Dienstgebäude: 
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte
Zimmer [REDACTED]

Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
intern [REDACTED]

Datum 20.5.2019

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes Ihre Beteiligung vom heutigen Tage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oberste Naturschutzbehörde lehnt die geplanten Begriffsänderungen in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ab. Begründung:

1. Die Änderung betrifft alle besonders geschützten Arten, nicht nur den Wolf.
2. Die Verwendung des Begriffes „ernst“ anstelle von „erheblich“ könnte als ein Herabsetzen der Eintrittsschwelle interpretiert werden. Die Länderbehörden dürften sich somit zahlreichen neue Anträge bei den verschiedensten Tierarten ausgesetzt sehen. Dieser Verwaltungsaufwand bei einer bewährten Rechtslage ist abzulehnen.
3. Die Streichung des Begriffes „wirtschaftlich“ bei der Eintrittsschwelle könnte dazu führen, dass bei jeglichen störenden Lebensäußerungen von Tieren ein Antrag bei den Naturschutzbehörden gestellt wird. Dies ist nicht nur mit einem Mehraufwand verbunden, sondern der Schutz aller besonders geschützter Arten wird hierdurch materiell eingeschränkt.

Wegen der kurzen Stellungnahmefrist nehme ich nicht auf die Ausgestaltung des § 45a BNatSchG („Umgang mit dem Wolf“) Bezug.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]